

zu §§ 6 - 10 der Vorlesung

Schema 2

Verfassungen des 19. Jahrhunderts

Nach den Befreiungskriegen		
Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
1814	Charte constitutionnelle von 1814 (Frankreich) - monarchisches Prinzip (oktroiert, Souveränität des Königs) - dominierende Stellung des Königs, keine echte Gewaltenteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Muster einer Verfassung für eine konstitutionelle Monarchie
1815	keine Verfassung: Deutsche Bundesakte - völkerrechtlicher Vertrag zur Gründung eines Staatenbundes auf dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches - ergänzt durch <i>Wiener Schlußakte</i> von 1820 - Bundesversammlung als (einziges) Bundesorgan - Verpflichtung zur Landständischen Verfassung (Art. 13), welche das monarchische Prinzip wahren mußte (Art. 57 WSA)	<ul style="list-style-type: none"> • Primärrecht des Deutschen Bundes
1814-24	Verfassungen des deutschen Frühkonstitutionalismus - Beispiele: Nassau (1814), Bayern (1818), Baden (1818), Württemberg (1819), Großherzogtum Hessen (1820) - monarchisches Prinzip (oktroiert ¹ , Souveränität des Fürsten) - Selbstbeschränkung des Fürsten in der Ausübung seiner Herrschaftsgewalt, aber dominierende Stellung auch im Rahmen der Verfassung - Volksvertretung durch Ständeversammlungen o. Landtage mit i. d. R. 2 Kammern; Mitentscheidung über Gesetze, die in Freiheit o. Eigentum eingriffen, Steuern u. Haushalt (Budgetrecht) - Gegenzeichnung fürstlicher Anordnungen durch Minister (Ministerverantwortlichkeit) - Gewährleistung einer unabhängigen Rechtsprechung - nur einzelne Grundrechte	<ul style="list-style-type: none"> • erste deutsche Verfassungswelle² • Verfassungsstaatlichkeit ohne Anknüpfung an die amerik.-franz. freiheitlich-demokratische Verfassungsidee
Nach der französischen Juli-Revolution von 1830		
Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
1830	Charte constitutionnelle von 1830 (Frankreich)	
1831-33	Verfassungen des mitteldeutschen Konstitutionalismus - Kurhessen (1831), Kursachsen (1831), Braunschweig (1832), Hannover (1833) - monarchisches Prinzip, aber V. mit Ständen vereinbart - weiterreichende Mitwirkungsrechte der Kammern	<ul style="list-style-type: none"> • zweite deutsche Verfassungswelle
Nach der Revolution von 1848		
Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
1848	Verfassung der Zweiten Republik (Frankreich)	
1849	Verfassung des Deutschen Reichs (Paulskirchenverfassung) - entworfen 1848/49 von der Nationalversammlung auf der Grundlage der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes - nach Ablehnung durch den als Kaiser vorgesehenen preußischen König nicht mehr effektiv wirksam geworden. - Konzeption des Reiches als nationaler Bundesstaat (§§ 1 ff.) (→)	<ul style="list-style-type: none"> • erste deutsche freiheitl.-demokr. Verfassung • Inspirationsquelle für WRV und GG

¹ Ausnahme: Württembergische Verfassung von 1819 (mit Ständen vereinbart).

² Zuvor bereits auf Verlangen NAPOLEONS kurzlebige Verfassungen in Westfalen (1807), Bayern (1808) und Frankfurt (1810).

	<ul style="list-style-type: none"> - Reichsgewalt aufgeteilt zwischen Kaiser und Reichstag (Staatenhaus + Volkshaus), bei dominierender Stellung des RT im Rahmen der Gesetzgebung (§ 101) - innovativer, umfassender Grundrechtskatalog (§§ 130 ff.) - Reichsgericht mit Funktionen eines Verfassungsgerichts bis hin zur Grundrechtsbeschwerde (§ 125 ff.) - Garantie der kommunalen Selbstverwaltung als Grundrecht (§ 184) 	
1850	<p>Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Vereinbarung zwischen König und Kammern revidierte Form einer oktroyierten Vorläuferverfassung von 1848 - monarchisches Prinzip in abgeschwächter Form - vollziehende Gewalt allein beim König (Art. 45, vgl. auch Art. 46 f.) - Gesetzgebung gemeinschaftlich durch König und beide Kammern (Art. 62) - unabhängige richterliche Gewalt (Art. 86) - von Paulskirchenverfassung inspirierter Grundrechtskatalog ("Rechte der Preußen", Art. 3 ff.) - Dreiklassenwahlrecht nach Maßgabe der Steuerzahlung, über Wahlmänner (Art. 71 f.) - 1861-66 Verfassungskonflikt über Finanzmittel für Heeresreform, budgetloses Regiment durch BISMARCK 	<ul style="list-style-type: none"> • preußische Verfassung bis 1918
1852	Verfassung des Zweiten Empire (Frankreich)	
Im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit		
Jahr	Bezeichnung und Besonderheiten	Bedeutung
1867	<p>Verfassung des Norddeutschen Bundes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründung eines kleindeutschen <i>Bundesstaates</i> in Ausführung des Bündnisvertrages von 1866; dieser war <i>mit dem späteren "Deutschen Reich" identisch</i> (GANZ HM). - Entwurf von BISMARCK, Beschluß durch gewählten Reichstag, Zustimmung der Regierungen und Parlamente in den Einzelstaaten - nur Organisationsstatut (keine Grundrechte), Inhalt ähnlich wie Reichsverfassung von 1871 - mit dem <i>Beitritt</i> Badens, Hessens, Bayerns u. Württembergs im November 1870 Abschluß der deutschen Einigung und Änderung zur "Verfassung des Deutschen Bundes", die 1871 von RV abgelöst wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • erste Verfassung des deutschen Vereinigungs-Bundesstaates
1871	<p>Verfassung des Deutschen Reichs</p> <ul style="list-style-type: none"> - verabschiedet durch Reichsgesetz mit Zustimmung von Bundesrath und Reichstag; Präamb. nannte jedoch nur Fürsten als Urheber - Mischverfassung zwischen monarchischem und demokratischem Prinzip bei Dominanz der monarch. Elemente - vertikal: starke Stellung der Bundesstaaten (Länder); horizontal: starke Stellung des Bundesrathes - Reichsgesetzgebung durch Bundesrath und Reichstag ohne Dominanz des RT (Art. 5) - vom Kaiser ernannter Reichskanzler, der "verantwortlich" aber nicht vom RT abwählbar war (Art. 15, 17 S. 2) - kein Grundrechtskatalog - kein Verfassungsgericht (z.T. Streitschlichtung durch Bundesrath) - Verfassungsentwicklung: Ausdifferenzierung der obersten Reichsbehörden, Aufwertung der Staatssekretäre durch Stellvertretungsgesetz zur Gegenzeichnung (1878); de facto wachsende Bedeutung des RT; später Übergang zur parl. Verantw. des RK (Oktober 1918) 	<ul style="list-style-type: none"> • redaktionell überarbeitete Fassung der mit den November-Verträgen von 1870 zur "Verfassung des Deutschen Bundes" erweiterten Verfassung von 1867 • Verfassung des deutschen Nationalstaates bis 1918
1875	Verfassungsgesetze der Dritten Republik (Frankreich)	